

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000149/2023  
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

**Christian Ehler** (PPE), **Dan Nica** (S&D)

**Betrifft:** Analyse zur Bestimmung des Geltungsbereichs der Assoziierung Neuseelands mit Horizont Europa

Die Kommission hat hinsichtlich der Assoziierung Neuseelands mit Horizont Europa beschlossen, dass sich der Geltungsbereich der Assoziierung auf Säule II von Horizont Europa beschränkt. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung über „Horizont Europa“<sup>1</sup> muss der Geltungsbereich der Assoziierung eines jeden Drittlandes mit dem Programm einer Analyse des Nutzens für die Union und dem Ziel Rechnung tragen, durch Innovation das Wirtschaftswachstum in der Union zu fördern. Durch den ausdrücklichen Verweis darauf, dass sich die Analyse auf das Wirtschaftswachstum durch Innovation beziehen muss, haben die Mitgesetzgeber die Bedeutung dieses spezifischen Nutzens hervorgehoben.

1. Auf welche Methoden und Daten hat sich die Kommission bei der in Artikel 16 Absatz 3 geforderten Analyse in Bezug auf die Assoziierung Neuseelands gestützt?
2. Welche möglichen Vorteile hat die Kommission bei der geforderten Analyse berücksichtigt?
3. Inwiefern hat die Kommission den Schwerpunkt ihrer Analyse auf das Wirtschaftswachstum durch Innovation gelegt?

Eingang: 18.1.2023

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013, ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1.